

Reglement für die Haltung von Haustieren

1. Allgemeines

Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Genossenschaft Wohnsinn und Siedlungsverein Cholenrain liegt die Regelung der Haustierhaltung im Verantwortungsbereich des Siedlungsvereins. Grundsätzlich wird nachfolgend unterschieden zwischen

- Tieren, deren Haltung bewilligungspflichtig ist ,
- Tieren, die ohne Bewilligung zu halten sind,

Mit der Form eines Reglementes können nur die formalen Bedingungen zur Haltung von Haustieren geklärt werden. *Im konkreten Einzelfall ist die Information der direkt betroffenen Nachbarn nötig und es wird ergänzend dazu eine Absprache empfohlen.*

2. Tiere mit Bewilligungspflicht

2.1. Hunde

Die Haltung eines Hundes kann bewilligt werden. Für die ganze Siedlung können maximal 3 Hunde bewilligt werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Tiere, die für ihre Halter aus gesundheitlichen Gründen unentbehrlich sind. Bei berechtigten Klagen oder Nichteinhaltung der für die Tierhaltung gestellten Bedingungen, kann die Bewilligung jederzeit und sofort entzogen werden.

2.2. Katzen

Das Halten einer Katze pro Familie wird grundsätzlich bewilligt, vorausgesetzt die festgelegte Höchstzahl an Katzen wird dadurch nicht überschritten. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Kastration, bzw. bei Jungtieren die Verpflichtung zur Kastration. Die Höchstzahl beträgt 7 Katzen.

2.3. Exotische Tiere und grössere Tiere

Giftige Amphibien und Reptilien, Papageien, grössere Tiere und Aquarien mit mehr als 300 kg Gesamtgewicht unterliegen ebenfalls der Bewilligungspflicht.

3. Tiere ohne Bewilligungspflicht

3.1. Kleintiere und Vögel

Kleintiere wie Goldhamster, Meerschweinchen, Mäuse usw. sind in geeigneten Käfigen unterzubringen.

Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarn durch sie nicht gestört werden.

Die Einrichtung von Zuchtbetrieben für Vögel und Kleintiere ist verboten.

3.2. Amphibien, Fische, Wassertiere

Ungiftige einheimische Echsen, Frösche, Molche usw. in Terrarien, sowie Fische und Wassertiere in Aquarien mit weniger als 300 kg Gesamtgewicht sind bewilligungsfrei.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Zuständigkeit

Der Vorstand des Siedlungsvereins Cholenrain ist zuständig für das Erteilen von Bewilligungen.

4.2 Gesuchstellung

Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist dem Siedlungsverein vorgängig einzureichen. Bevor die schriftliche Bewilligung vorliegt, darf das Tier nicht gehalten werden.

4.3 Anzahl Bewilligungen pro Haushalt

Grundsätzlich wird pro Haushalt nur ein bewilligungspflichtiges Tier gestattet

4.4 Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung gilt für jenes Tier, für das sie erteilt wurde. Bei Tod oder Weggabe eines bewilligten Tieres ist vor Anschaffung eines Neuen wiederum ein Gesuch einzureichen

4.5 Anforderung an die Halter

Alle Bewilligungen setzen voraus, dass Tierhalter und Familienangehörige Gewähr bieten für eine artgerechte Haltung und Pflege des Tieres.

4.6 Form der Bewilligung

Die Bewilligung zur Haltung eines Tieres erfolgt

- bei Hunden, giftigen Amphibien und grösseren Tieren (vgl. 2.3.) in Form einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Siedlungsverein und Tierhalter,
- bei Katzen in einfacher schriftlicher Form

5. Abfallbeseitigung

Abfälle aus Tierhaltung, wie Exkremente, Futterreste, Sand, Sägemehl usw. dürfen nicht der Kanalisation übergeben werden, sondern sind sachgerecht via Grünabfuhr oder ordentlichem Kehricht zu entsorgen.

6. Versicherung

Jeder Tierhalter ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet, welche die durch das Tier bzw. die Tierhaltung an Mietobjekt oder Drittpersonen erwachsende Schäden ausreichend deckt. Aquarienbesitzer haben überdies auch eventuelle Wasserschäden abzudecken.

7. Vorübergehende Tierhaltung

Bei vorübergehender Tierhaltung (Ferientiere) ist der Siedlungsverein über die Art des Tieres und die Dauer des Aufenthaltes zu informieren. Für Aufenthalte mit mehr als 4 Wochen Dauer ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Die übrigen Bedingungen dieses Reglementes gelten sinngemäss auch für die vorübergehende Tierhaltung.

8. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglementes oder gegen Bestimmungen einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung können mit Entzug der Bewilligung geahndet werden. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Siedlungsverein, bei der Genossenschaft Wohnsinn nach Vorwarnung um die Aufhebung des betreffenden Mietverhältnisses zu ersuchen.

9. Übergangsbestimmungen

Bewilligungspflichtige Tiere, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglementes bereits in der Siedlung gehalten werden, gelten pauschal als bewilligt. Alle übrigen Bestimmungen gelten für sie auch.

Dieses Reglement wurde an der Versammlung vom 17. März 2000 durch den Siedlungsverein Cholerain bewilligt und an der Siedlungsversammlung vom 12. April 2007 überarbeitet.